



Aktueller Begriff

Das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)

Die Bundesrepublik Deutschland erleidet jedes Jahr mehrere Milliarden Euro Steuereinbußen durch Steuerhinterziehung. Dabei werden die Steuermindereinnahmen zum größten Teil durch grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verursacht.

Internationale Standards

Um der Steuerhinterziehung international entgegen zu wirken, wurden in **Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2005** (OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) Verpflichtungen zum zwischenstaatlichen Austausch von steuerrelevanten Informationen geschaffen (im Folgenden: OECD-Standards).

Gebiete und Staaten, die die Standards der OECD nicht anerkennen bzw. anderen Staaten keine ähnlichen Auskünfte erteilen und auch nicht auskunftsbereit sind (sogenannte Steueroasen), vereinfachen durch ihr Verhalten die Steuerhinterziehung für Bürger anderer Staaten erheblich. Deshalb sollen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung gerade dazu führen, dass diese Staaten die OECD-Standards anerkennen. Länder, die die OECD-Standards nicht akzeptieren, werden von der OECD auf eine öffentliche „schwarze Liste“ gesetzt (List of uncooperative tax havens).

Einige Staaten, die dem OECD-Abkommen beigetreten sind, haben die Standards noch nicht voll umgesetzt. Sie werden auf einer „grauen Liste“ geführt. Um von dieser Liste gestrichen zu werden bzw. um auf eine „weiße Liste“ zu kommen, müssen die betroffenen Länder mindestens 12 internationale Abkommen unterzeichnen. Nach der Veröffentlichung der aktuellen Listen im April 2009 wurden inzwischen insbesondere Belgien, Luxemburg, Österreich, Monaco und – in den letzten Monaten vielfältig in der Presse erwähnt – die Schweiz aufgrund ihrer Fortschritte von der grauen Liste gestrichen.

Wesentliche Regelungen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes

Vor dem oben beschriebenen Hintergrund verabschiedete der Deutsche Bundestag kürzlich das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz (SteuerHBekG), das am 1. August 2009 in Kraft trat. Das Gesetz dient der Umsetzung der von der OECD entwickelten Standards zur Transparenz und zum Auskunftsaustausch in Steuersachen und der Stärkung der Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzämter. Die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung soll durch das SteuerHBekG deutlich erschwert werden. Die Bundesregierung machte auch von der Ermächtigung zum Erlass einer das Gesetz konkretisierenden Verordnung Gebrauch und beschloss am 5. August 2009 die **Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung** (SteuerHBekV).

Im Mittelpunkt stehen die besonderen **Mitwirkungs- und Nachweispflichten, die dem Steuerpflichtigen auferlegt werden können**, wenn er Geschäftsbeziehungen zu Dritten in Staaten oder Gebieten unterhält, die als sogenannte Steueroasen gelten. Je mehr also ein Staat die für die Besteuerung notwendigen Auskünfte erteilt, desto weniger Auskunft- und Nachweispflichten treffen den Steuerpflichtigen. Zudem erweitert das Gesetz die **Prüfungs Kompetenzen der Finanzbehörden** bei der Aufklärungsarbeit über Steuervermögen im Ausland.

Nr. 89/09 (05. November 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Die **Nichterfüllung** der Mitwirkungs- und Nachweispflichten kann zur vollständigen oder teilweisen **Einschränkung von steuerrechtlichen Regelungen bzw. Privilegien** führen, wie zum Beispiel der vollständigen oder teilweisen Versagung des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzuges (§ 4 Abs. 4 und § 9 Einkommensteuergesetz (EStG)), der Versagung der Steuerbefreiung von Dividenden (§ 8 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz) sowie der Steuerbefreiungen von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen nach § 8 b Abs. 1 und Abs. 2 EStG oder aus Vorschriften zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Weiterhin sind beispielsweise die Befreiung vom Abgeltungsteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 S.1 EStG) oder die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 Satz 1 und 2 EStG (Teileinkünfteverfahren) davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Finanzbehörde auf Aufforderung hin dazu bevollmächtigt, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber Kreditinstituten geltend zu machen (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) EStG).

Durch die Änderung der Abgabenordnung (Art. 3 SteuerHBekG) kann der Steuerpflichtige mit Geschäftsbeziehungen in sogenannten Steueroasen nach § 90 Abs. 2 S. 3 Abgabenordnung von den Finanzbehörden verpflichtet werden, eidesstattlich zu versichern, dass seine Angaben vollständig und richtig sind. Die eidesstattliche Versicherung kann nicht erzwungen werden; bei unkooperativem Verhalten kann jedoch die Besteuerungsgrundlage geschätzt werden, weil in diesem Falle widerlegbar vermutet wird, dass nicht erklärte oder höhere steuerpflichtige Einkünfte vorhanden sind.

Das Zollverwaltungsgesetz wurde dahingehend verändert, dass der gesetzliche Katalog des § 1 Abs. 2 a S. 3 Zollverwaltungsgesetz um die Tatbestände der Steuerhinterziehung, der Steuerordnungswidrigkeiten und des Betruges zu Lasten der Sozialversicherungsträger bzw. der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen ergänzt wird. Damit wird die zollamtliche Überwachung durch Bargeldkontrollen, die bislang auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschränkt war, erweitert. Der Zoll kann nun auch Informationen rechtmäßig erheben, verarbeiten und an die Finanzbehörden weitergeben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einer festgestellten grenzüberschreitenden Verbringung von Barmitteln selbst stehen.

Kritische Stimmen

Zum einen wird diskutiert, dass das SteuerHBekG kaum Anwendung finden könnte, da die Anwendung des Gesetzes mangelnde Auskunftsbereitschaft oder unkooperatives Verhalten der Staaten voraussetze. Fast alle Staaten hätten aber versichert, sich den OECD-Standards anzuschließen. Da sich erst nach einiger Zeit herausstellen werde, ob ein Land trotz Bereitschaftsanzeige keine oder nicht ausreichende Auskünfte erteilt, könnten der Bundesrepublik Deutschland zwischenzeitlich erhebliche Steuereinnahmen verloren gehen.

Zum anderen wird kritisch gesehen, dass das Gesetz jeden, der Geschäftsbeziehungen zu bestimmten Staaten unterhalte, unter den Pauschalverdacht der Steuerhinterziehung stelle. Dies belaste die internationalen Geschäftsbeziehungen. Zudem könne allein das Bestehen von Geschäftsbeziehungen zum Ausland keine der oben genannten Maßnahmen und Sanktionen rechtfertigen. Außerdem bestünden europarechtliche Bedenken, da die Erzielung von Kapitaleinkünften im Ausland erheblich erschwert und dadurch die Kapitalverkehrsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit beschränkt würden. Darüber hinaus gebe das Gesetz der Verwaltung zu weitreichende Ermächtigungen, Einzelheiten durch Rechtsverordnungen zu regeln. Das Bestimmtheitsgebot wäre verletzt und der Gesetzgeber würde sich seiner Funktion entziehen, wesentliche Punkte selbst zu regeln.

Quellen:

- Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2302) sowie Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 16/12852.
- Haarmann/Suttorp, Zustimmung des Kabinetts zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes, Betriebsberater 2009, S.1275 ff.
- Worgulla/Söffing: Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, Finanz-Rundschau Ertragsteuerrecht 2009, S. 545 ff.
- BMF vom 16.Juli 2009: Wer Steuern hinterzieht, der handelt unsolidarisch;
http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_54/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Gesellschaft_und_Zukunft/160709_Steuergerechtigkeit.html?__nnn=true.